

AZ: Herr Jokel

**Drucksache Nr.: 0417/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	05.02.2025	Ö	Vorberatung
Ausschuss für Finanz- und Vergabeangelegenheiten	11.02.2025	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	12.02.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	18.02.2025	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann / Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) im Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

**A n t r a g:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die bislang pädagogisch finanzierten Träger von Kindertageseinrichtungen in Neumünster für den Zeitraum rückwirkend vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 in das Modell der Restkostenfinanzierung zu überführen und damit einen einheitlichen Restkostenfinanzierungsvertrag (Anlage 1) mit diesen Trägern abzuschließen.

2. Dem Vorschlag, die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % des pädagogischen Personalaufwands für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2025 beizubehalten, wird zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Finanzierungsverträge dahingehend anzupassen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verhandlungen mit den freien Trägern zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen für die Zeit ab 01.01.2026 weiterzuführen mit dem Ziel,

der Politik ein einheitliches Finanzierungsmodell im Herbst 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen.

**IRIS:**

**Kindertagesstätten** weiterentwickeln und (bei entspr. Landesgesetzgebung) kostenfrei anbieten

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Produkt 365**

Kindertageseinrichtungen

Zu 1.) Für die Umstellung der **pädagogisch** finanzierten **Träger** auf die sogenannte Restkostenfinanzierung entstehen Aufwendungen in **Höhe** von ca. 1.051.200 €. Die Mittel stehen im **Haushalt 2025 zur Verfügung.**

Zu 2.) Für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2025 ergeben sich Aufwendungen in **Höhe** von ca. 800.000 € für das Haushaltsjahr 2025. Die Mittel stehen im **Haushalt 2025 zur Verfügung.**

- Vertraulich – es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor:
- Personalangelegenheit, die sich auf einzelne Personen bezieht
  - Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
  - Grundstücksangelegenheit
  - Rechtsgeschäft mit Privaten/Unternehmen, deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung mit einbezogen werden
  -

## **B e g r ü n d u n g :**

### **I. Ausgangslage Allgemeine Einführung**

Die Aufgabe der Stadt Neumünster in ihrer Funktion als Kreis und damit Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots für **Betreuungsplätze** in Kindertageseinrichtungen (Kitas). Die **Betreuungsplätze** in der Stadt Neumünster verteilen sich zurzeit über 38 Kindertageseinrichtungen (davon 9 Kitas in städtischer Trägerschaft und 29 in freier Trägerschaft). Für die finanzielle Ausstattung und damit Sicherstellung des Betriebs der Einrichtungen in freier Trägerschaft hat die Stadt mit den freien Trägern je Einrichtung eine Finanzierungsvereinbarung auf Basis des **Kindertagesförderungsgesetzes** Schleswig-Holstein (KiTaG) abgeschlossen. Die mit der ersten Reform des Gesetzes **eingeführten Veränderungen** für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis heute waren tiefgreifend. Der gesetzliche **Übergangszeitraum** des ersten Reformprozesses lief zum 31.12.2024 aus und wurde durch die Inkraftsetzung des neuen KiTaG ab 01.01.2025 **abgelöst**. Die mit der Drucksache 0690/2018/DS beschlossenen Finanzierungsvereinbarungen basieren auf der alten gesetzlichen Regelung. Die mit derselben Drucksache beschlossenen Zusatzvereinbarungen sind zum 31.12.2024 ausgelaufen. Mit dem Beschluss der Ratsversammlung zur Drucksache 0312/2023/DS wurden **zusätzliche finanzielle Mittel** für die Kindertageseinrichtungen zur **Verfügung** gestellt. Da die nach der Drucksache 0690/2018/DS abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen an den **Übergangszeitraum** bis 31.12.2024 gekoppelt waren, bedarf es im ersten Schritt zumindest einer Anpassung für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.

Der in den letzten Monaten gelaufene Gesetzgebungsprozess des zum 01.01.2025 in Kraft getretenen KiTaG war **geprägt** von regen Diskussionen, Debatten und **Kursänderungen**. Im engen konsensualen Austausch des Fachdienstes **Frühkindliche Bildung** mit den freien Trägern in Neumünster wurden alle zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten Informationen geteilt und das gemeinsame Handeln daran ausgerichtet. Hierzu fanden unter der Leitung des Fachdienstes **Frühkindliche Bildung** im Verlaufe des Jahres 2024 insgesamt sieben **Geschäftsführer-Tagungen** statt, die den Rahmen dieser Austausche bildeten.

Diverse Neuausrichtungen des Landes zur Ausgestaltung des KiTaG ab 01.01.2025, insbesondere ab dem **Spätsommer** 2024, erschwerten die vom Fachdienst **Frühkindliche Bildung** aufgenommenen Verhandlungen mit den freien Trägern und das gemeinsame Wirken an einem Entwurf einer **grundsätzlich** neuen Finanzierungsvereinbarung für die Zeit ab dem 01.01.2025.

**In Abstimmung mit den freien Trägern wurde aufgrund des zeitlich engen Gesetzgebungsverfahrens und des Umfangs der Änderungen im KiTaG mit Umsetzung ab 01.01.2025 vereinbart, für das Jahr 2025 eine Übergangsregelung anzustreben.**

Aus dem nunmehr im November 2024 beschlossenen KiTaG ergeben sich wesentliche **Änderungen gegenüber** der bisherigen Gesetzgebung, mit Anpassungen der Finanzierungsgrundlagen für Kindertageseinrichtungen. Zu nennen sind u. a. die **Einführung** eines **Anstellungsschlüssels** für das Personal und die Neuberechnung des Personalkostenanteils der monatlichen **Fördersätze**, die auf den **tatsächlich** in der Einrichtung **tätigen** Mitarbeitenden und deren **wöchentlicher** Arbeitszeit basiert. Ebenso die Bereitstellung eines Personalbudgets, das einen Gestaltungsrahmen für die Anzahl der anwesenden Mitarbeitenden und die jeweiligen Qualifikationen schafft. Neben diesen neuen Parametern für die Berechnung der Personalkosten wurden auch die Sachkostenbestandteile weitestgehend reformiert. Hier ist u. a. der **künftige** Einfluss von **Gebäudedaten** zu nennen, die als Bestandteil in die **Fördersätze** ab 01.01.2025 **zusätzlich einfließen** werden.

Alle Daten sind in Verantwortung des Trägers ins Kita-Portal des Landes einzutragen und

monatlich auf ihre **Aktualität** hin zu **prüfen**. Die Dokumentationen im Kita-Portal erfordern eine sehr engmaschige und stete Kontrolle der Eingaben, da die **Refinanzierungssätze** des Landes (und damit auch die **auskömmliche Refinanzierung für die Stadt Neumünster**) sich aus der Datengrundlage des Kita-Portals speisen. Mit jedem Monat werden auch schon jetzt notwendige Nacharbeiten seitens der Einrichtungsleitungen durch den Fachdienst Frühkindliche Bildung identifiziert.

## 1. Aktuelle Finanzierungsvereinbarungen mit freien Trägern

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen der freien **Träger** ist derzeit in zwei unterschiedlichen Vertragsmodellen geregelt. **Darüber** hinaus bestanden Zusatzvereinbarungen mit den freien **Trägern**, welche bis zum 31.12.2024 befristet waren (resultierend aus der Drucksache 0690/2018/DS). 29 Kitas werden von 14 unterschiedlichen freien **Trägern** betrieben. Von diesen haben derzeit 6 freie **Träger** Finanzierungsverträge über die **Förderung** des anerkannten **pädagogischen Personals**, 8 freie Träger erhalten die Förderung über die sogenannte Restkostenfinanzierung.

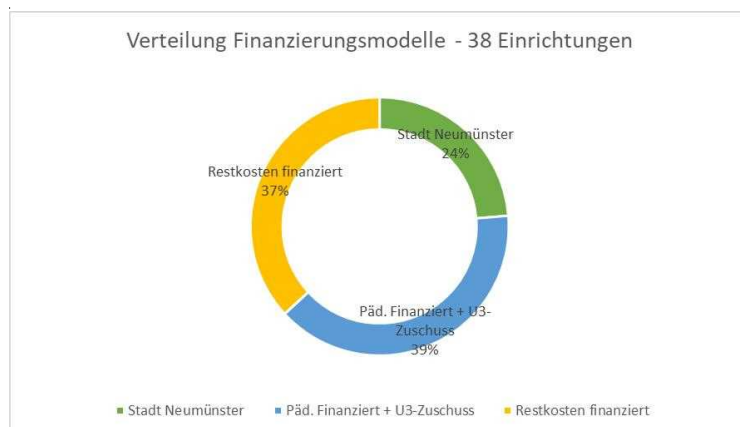


Schaubild über die Verteilung der Finanzierungsmodelle – 38 Einrichtungen (Stand Dez. 2024)

### Pädagogisch finanzierte Träger:

Bei diesen Vereinbarungen finanziert die Stadt derzeit die **vollständigen** Aufwendungen des **pädagogischen Personals**. Die weitere Finanzierung erfolgt durch Einnahmen aus **Elternbeiträgen** und **Verpflegungskostenbeiträgen** sowie entsprechende Sozialleistungen (Sozialstaffelausgleich und BuT).

Zusätzlich wurde eine Zusatzvereinbarung zur Ergänzung des Finanzierungsvertrages, befristet vom 01.01.2021 bis 31.12.2024, über die sogenannten Neumünster spezifischen Qualitäten für den ursprünglichen Übergangszeitraum nach dem KiTaG abgeschlossen (Beschluss der Ratsversammlung vom 10.11.2020, Drucksache 0690/2018/DS). Der Betrag zum sogenannten U3-Zuschuss resultiert aus der ursprünglichen Konnexitätsvereinbarung des Landes zum Ausbau U3, der mit der obigen Drucksache den freien Trägern gedeckelt in der Höhe der im Jahr 2020 weitergeleiteten Mittel befristet bis zum 31.12.2024 zugestanden wurde.

Im Rahmen der Zusatzvereinbarungen wurde somit den Trägern u. a. zur Deckung aller weiteren Betriebskosten die weitere Gewährung des sog. U3-Zuschusses (Gesamtbetrag **1.562.550,70 Euro p. a.**) zugesagt und die Bezuschussung der Kosten des anerkannten pädagogischen Personals auf **100 %** (vorherige vertragliche Regelung entweder 90 % oder 92,5 %) angehoben.

### Restkostenfinanzierte Träger:

Die Finanzierungsverträge beinhalten die **vollständige Übernahme** ungedeckter Kosten in einem vertraglich festgesteckten Rahmen. Es erfolgt eine Finanzierung der **anererkennungsfähigen** Kosten, also die direkten und durch den Betrieb der Einrichtung und dessen Aufrechterhaltung erwachsenden Personalkosten (**pädagogische** und nicht

pädagogische Kräfte) und Sachaufwendungen. Die Einnahmen aus Elternbeiträgen und Verpflegungskostenbeiträgen sowie entsprechende Sozialleistungen (Sozialstaffelausgleich und BuT) werden bei den Betriebskostenabrechnungen berücksichtigt.

## II. Übergangsregelung für das Jahr 2025

### 1. Vorschlag für einheitliche Finanzierungsverträge vom 01.01.2025 - 31.12.2025 (Antrag 1)

Die unterschiedlichen Finanzierungsformen führen zu einer **Ungleichbehandlung** der freien Träger. Aus dem KiTaG ergibt sich ein **gesetzlicher Gleichstellungsgrundsatz in der Finanzierung aller freien Träger** im SQKM (Standard-Qualität-Kosten-Modell). Ab dem 01.01.2025 soll eine einheitliche vertragliche Regelung diesem Grundsatz Rechnung tragen. Die Notwendigkeit zum Abschluss gesonderter **Finanzierungsverträge** ergibt sich daraus, dass bei Nichtbestehen die vorrangige Aufnahme von Gemeindecindern **entfällt**, was wiederum nicht den Bestrebungen zur Platzvergabe **entspricht**. Weiterhin ist dies erforderlich, da eine abweichende Regelung hinsichtlich der **Elternbeiträge** in der Stadt Neumünster besteht, die eine vertragliche Gestaltung unabdingbar macht. Die Stadt Neumünster **schließt die Finanzierungsverträge mit den freien Trägern in ihrer Funktion als Standortgemeinde.**

Der **ursprüngliche Plan** der Verwaltung, ab dem 01.01.2025 eine komplett neue und einheitliche Finanzierungsvereinbarung für alle freien Träger einzuführen, konnte aufgrund des turbulenten Gesetzgebungsprozesses nicht eingehalten werden. Die angestrebte Regelung ist als **Übergangsregelung** zu verstehen und soll für das Jahr 2025 gelten. Deshalb spricht sich die Verwaltung im Einvernehmen mit den freien Trägern für eine befristete **Fortführung** der bestehenden Finanzierungsverträge gemäß des Restkostenmodells mit den **bewährten** vertraglichen Rahmungen bis zum 31.12.2025 aus. Es ist vorgesehen, die restkostenfinanzierten Träger bei der bestehenden vertraglichen Gestaltung zu belassen **sowie die Überführung der pädagogisch finanzierten Träger in die Restkostenfinanzierung nach dem alten Modell der bestehenden Finanzierungsverträge mit Restkosten umzusetzen.**

Ziel ist es, ab dem 01.01.2026 neue einheitliche Finanzierungsverträge mit allen freien Trägern **abzuschließen**. Aus diesem Grund wurden die unbefristet laufenden Finanzierungsvereinbarungen zum 31.12.2025 in Absprache mit den freien Trägern **gekündigt**. Im letzten Sitzungszyklus im Jahr 2024 wurde im Fachausschuss auf die Tatsache hingewiesen, dass die **Verträge rückwirkend** geschlossen werden sollen, da das neue KiTaG erst Anfang Dezember **verkündet** und erst zum 01.01.2025 in Kraft getreten ist.

Die Verwaltung **benötigt die Übergangsregelung** im Jahr 2025 zur Bewertung der sich aus der Aktualisierung des KiTaG ergebenden Regelungen und um ein einheitliches Finanzierungsmodell in Zusammenarbeit mit allen freien Trägern in Neumünster im **Frühjahr** gesetzeskonform zu erarbeiten, welches im Herbst 2025 der Politik zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die aus der Drucksache 0690/2018/DS resultierenden Zusatzvereinbarungen zu den **Finanzierungsverträgen** waren bereits darauf ausgelegt, im **Übergangszeitraum** 01.01.2021 bis 31.12.2024 die Ungleichbehandlungen zwischen den freien Trägern zu reduzieren.

Die alten Finanzierungsverträge der **pädagogisch finanzierten Träger** beinhalten derzeit die Finanzierung der Kosten des anerkannten **pädagogischen Personals** zu den vereinbarten **Prozentsätzen** (entweder 90 % oder 92,5 %) inklusive der entsprechenden Zuwendung des Landes für die **Personalkostenförderung**. Die **jährliche** Zuwendung des Landes für die **Förderung von Kindern unter 3 Jahren** gibt es nicht mehr (ehemaliger U3-Zuschuss, siehe obige Ausführungen). **Insofern verbleiben bei den freien Trägern ungedeckte Personalkosten (10 % oder 7,5 %) und die nicht refinanzierten Sachkosten.** Die Einnahmen aus **Elternbeiträgen, Verpflegungskostenbeiträgen**

**und Sozialleistungen können zur weiteren Deckung der Betriebskosten beitragen.**

**Ausgestaltung der Restkostenfinanzierung:**

Bei der Überführung der zurückliegend pädagogisch finanzierten Verträge in die Restkostenfinanzierung erfolgt die Finanzierung der Betriebskosten - also die durch den Betrieb und die Erhaltung der Einrichtung notwendigen und in direktem Zusammenhang stehenden **Personal- und Sachkosten** - durch die Standortgemeinde. Diese werden im Folgenden beschrieben. Ein Entwurf des abzuschließenden Vertrages ist als **Anlage 1** beigelegt.

**Personalkosten** umfassen die für das Betreuungspersonal notwendigen Aufwendungen sowie für nicht pädagogisches Personal soweit die Stunden in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb der Kita stehen und die durch Personalnebenkosten anfallenden Aufwendungen.

**Sachkosten können** folgende Kostenarten beinhalten:

- Individuell nach Liegenschaft des Trägers, zum Beispiel:

- Mietzinsaufwendungen, Darlehnsaufwendungen, Zinsen und Tilgungsleistungen, jeweils gemäß den vorgelegten Verträgen,
- ggf. Aufwendungen für die Instandhaltung angemieteter Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und der Außenspielgeräte sowie für eventuelle Hausmeistertätigkeiten,
- Aufwendungen für die Heizung einschließlich Reparatur- und Wartungskosten,
- Energiekosten,
- Steuern und öffentliche Abgaben,

- Gebäudereinigungskosten,

- Betriebsbedingte Versicherungen,

- pädagogischer Sachbedarf einschließlich Bücher und Zeitschriften,

- Bürobedarf einschließlich Post- und Fernmeldegebühren,

- Aufwendungen für medizinischen Bedarf,

- ggf. Aufwendungen für Hauswirtschaftskräfte, soweit nicht durch

Verpflegungskostenbeiträge durch die Eltern refinanziert,

- betriebsbedingte Fahrt- und Reisekosten,

- Verwaltungskosten in pauschalierter Höhe (dazu weitere Ausführungen unter Punkt II 2 der DS)

Welche Sachkosten in einer Kita anfallen, kann durch die Organisation der Einrichtung und der des Trägers beeinflusst sein. Aus diesem Grund können individuelle Abweichungen bestehen, die sich u. a. nicht nur auf die Finanzierung der genutzten Immobilie erstrecken.

Diese Ausführungen zu Personal- und Sachkostenfinanzierung finden auch in den bestehenden Finanzierungsvereinbarungen mit den restkostenfinanzierten Träger Anwendung. Die Verträge und die vereinbarten Klauseln haben sich in der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bewährt. Die Restkostenfinanzierung bietet den Vorteil einer finanziellen Absicherung des Trägers, da alle für den Betrieb der Kita relevanten Aufwendungen anerkannt werden. Die Standortgemeinde stellt durch diese Form der Finanzierung sicher, dass keine Überfinanzierung erfolgen kann, da lediglich durch den Betrieb der Kita bewirkte Aufwendungen durch sie finanziert werden.

**2. Fortführung der Berechnung der Verwaltungskostenpauschale für alle freien Träger (Antrag 2)**

In den Vereinbarungen zu den Finanzierungsverträgen, die für den Übergangszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2024 befristet abgeschlossen wurden, war geregelt, dass die in den Finanzierungsverträgen geltende Verwaltungskostenpauschale von 6 % auf die gesamten Personalaufwendungen bis 30.06.2024 angehoben wurde auf 10 % der

Personalaufwendungen des pädagogischen Personals (siehe Drucksache 0690/2018/DS). Die Erhöhung der Verwaltungskostenpauschale war dem erwarteten **erhöhten** Aufwand zur Umsetzung der neuen Bestimmungen nach dem KiTaG ab 01.01.2021 geschuldet.

Im **Übergangszeitraum** 01.01.2021 bis 31.12.2024 wurde festgestellt, dass im Rahmen des Reformprozesses des KiTaG – vor allem durch Mehreingaben im Kita-Portal – ein **höherer** Verwaltungsaufwand für die **Träger** entsteht. Die Verwaltungsarbeiten sind gesetzlich vorgegeben und für die Refinanzierung der Kita-Finanzierung durch das Land **unerlässlich**. Je **sorgfältiger** die Eingaben erfolgen, desto **passgenauer** erfolgt die **Refinanzierung** der entstehenden Aufwendungen durch das Land und die Wohngemeinden im SQKM.

Die erneute Aktualisierung des KiTaG fordert eine Hinterlegung von diversen Daten im Kita-Portal durch die **Einrichtungsträger**, welche zu einem monatlichen Stichtag aktualisiert und **geprüft** werden **müssen**. Zudem sind ab 01.01.2025 für die Refinanzierung neuer **Datensätze** zu **Gebäudedaten** und Personalstammdaten einzupflegen und in der Zukunft zu den Stichtagen jeweils zu aktualisieren. Objektiv betrachtet, ist durch die **Einführung** des neuen KiTaG ab 01.01.2025 der Verwaltungsaufwand **gegenüber** dem vorherigen Gesetz deutlich gestiegen. Nach **Ankündigungen** des Landes ist zu erwarten, dass die Aufgaben für die Verwaltung im Jahr 2025 weiter ansteigen werden. Korrekte Daten sind da sehr wichtig, da hiervon die Refinanzierung direkt **abhängig** ist. Eine schlechte **Datenqualität** erhöht das Risiko einer **unzulänglichen Refinanzierung für die Kommune**.

Um diesen **Umständen** Rechnung zu tragen, soll die bis 30.06.2024 geltende Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 10 % der Kosten des **pädagogischen Personals** **befristet bis 31.12.2025 für alle freien Träger fortgeführt werden**.

Eine **Änderung** des Prozentsatzes – befristet bis zum 31.12.2025 – wird von der Verwaltung in den Finanzierungsvereinbarungen mit den freien **Trägern** verankert. Ab dem Jahr 2026 soll im Rahmen der neuen einheitlichen **Finanzierungsverträge** mit allen freien **Trägern** eine Festschreibung der Pauschale erfolgen, die sich an vergleichbaren Leistungsvereinbarungen orientiert.

### **III. Finanzielle Auswirkungen:**

#### **Zu II 1. Finanzielle Auswirkungen zur Umstellung von Verträgen auf sogen. Restkostenfinanzierung**

Die Kosten für die Betriebskosten-Vorauszahlungen aller Einrichtungen in freier **Trägerschaft** beliefen sich **gemäß** den Anmeldungen für die Haushaltsvorausleistungen 2024 auf ca. 27.204.000 €. Um die Auswirkungen der Anpassung der **Verträge** zu bemessen, wurden die mittleren Kosten je Gruppe bei bereits restkostenfinanzierten **Trägern** berechnet. Die wesentlichen Vertragsinhalte sind **ausführlich** unter II 1. Dargestellt. Aus jenen **Haushaltsplänen** wurden für restkostenfinanzierte **Träger** insgesamt 12.738.000 € angemeldet. Dies ergibt Kosten je restkostenfinanzierter Gruppe von rd. 231.600 €. Es bestehen 55 restkostenfinanzierte Gruppen in 14 Einrichtungen und 67 **pädagogisch** finanzierte Gruppen in 15 Einrichtungen zum 31.12.2024. Wird die Summe von 231.600 € Kosten je Gruppe zu Grunde gelegt und auf insgesamt 122 Gruppen (55 + 67) hochgerechnet, ergibt sich ein Wert von 28.255.200 €, der die erwarteten Gesamtkosten für 2025 darstellt. Bei dieser Vergleichsrechnung sind die für 2025 geplanten Ausbauten für Einrichtungen nicht berücksichtigt.

**Damit liegen die Aufwendungen für die Vertragsumstellung bei ca. 1.051.200 €.**

Bei diesem Wert handelt es sich um einen prozentualen Unterschiedsbetrag von 3,75 % zwischen der Ursprungssumme und den für 2025 prognostizierten Kosten. Die Methodik der Hochrechnung **fußt** auf der Annahme, dass die unterschiedlichen Kita-Gruppen **grundsätzlich** miteinander vergleichbar sind. Sie folgen alle denselben gesetzlichen Grundlagen und sind in **Größe** und Ausgestaltung weitgehend homogen. Da auf

Durchschnittswerte auf Gruppen-Ebene abgestellt wird, und nicht etwa auf Kita-Ebene, wird zudem angenommen, dass die Streuung durch die **erhöhte** Anzahl von Elementen in **der Berechnung zu einer höheren Aussagekraft des Ergebnisses beiträgt**.

Ein Risiko dieses Vergleichs besteht darin, dass die rechtlichen Grundlagen für die Besetzung von Stellen und Stunden sich zwischen der Rechtslage 2024 und 2025 **verändert** haben und noch nicht absehbar ist, wie sich die Anpassungen des Betreuungspersonals auf die Personalkosten auswirken werden.

Die Vertragsgleichstellung war aufgrund der rechtlichen Situation ein planbarer Schritt. Aus diesem Grund wurden die o. g. Aufwendungen im Haushaltsaufstellungsverfahren für 2025 berücksichtigt und stehen deshalb im Haushalt des Fachdienstes zur Verfügung.

## **Zu II 2. Finanzielle Auswirkung der Beibehaltung der Verwaltungskostenpauschale von 10 % des pädagogischen Personals**

Um die finanziellen Auswirkungen darzustellen, die sich **gegenüber** dem Rückfall auf die Alt-Regelung von 6 % auf die gesamten Personalkosten ergeben, wurden die Werte anhand von 12 Einrichtungen und den Angaben der Betriebskosten-Abrechnungen aus dem Jahr 2023 verglichen und hochgerechnet. Für die **Fortführung** der Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % des **pädagogischen** Personals für den Zeitraum vom 01.06.2024 bis 31.12.2025 ergeben sich demnach gerechnet auf 29 Einrichtungen für das **Haushaltsjahr 2025 Aufwendungen** von ca. **800.000 €**. Die Mittel stehen im Haushalt des Fachdienstes für das laufende Jahr zur Verfügung.

-  
-

## **IV. Fazit**

Die Kreise, Kommunen und die **Träger** von Kindertageseinrichtungen stehen bei der Umsetzung des modifizierten **Kindertagesförderungsgesetzes** ab 01.01.2025 vor erheblichen Herausforderungen. Um die Auswirkungen des aktualisierten KiTaG ausreichend bewerten zu **können**, **benötigt** die Verwaltung erneut Zeit. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Stadt.

Mit den o. g. **Maßnahmen** ist aus Sicht der Verwaltung und der beteiligten **Geschäftsführungen** der freien **Träger** eine gute und für alle umsetzbare Regelung für eine weitere Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ab 01.01.2025 erwirkt. Es ist gelungen, trotz einer sehr angespannten Lage, eine transparente, **verlässliche** und für alle Beteiligten risikoarme Regelung zu treffen und die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen. Dies erfordert dennoch von **Trägern** und Stadt **Zugeständnisse** in einem vertretbaren Rahmen, der am Ende die Belange der wichtigsten Beteiligten, nämlich der Kinder, nicht aus den Augen verliert.

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber  
Stadtrat

### **Anlagen:**

Anlage 1: Vertragsentwurf Restkostenfinanzierung